



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIFFERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien,

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-13

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien
Per Email: kzl.L@bmj.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* und die *Homosexuelle Initiative Wien* erlauben sich, im Rahmen des derzeit laufenden Stellungnahmeverfahrens zu einem Terrorismuspräventionsgesetz Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Zum Begriff „Terrorismuspräventionsgesetz“

Nicht alle Tatbestände, die durch den Entwurf geändert bzw. eingefügt werden sollen, lassen sich unter den Begriff „Terrorismus“ subsumieren, weshalb der Titel zumindest teilweise irreführend ist. Gerade die Teile, die sich tatsächlich auf „Terrorismus“ beziehen, wirken inkonsistent. So umfassen sie Bestimmungen, die eher Absichtserklärung gegen Terrorismus als konkrete, hinreichend definierte Tatbestände darstellen. Die mehrfachen Verweisungen können auch Verwirrung auslösen. Weiters sollten einige Begriffe wie „schädliche und gefährliche Stoffe“ (§ 278e Abs 1 StGB) oder „nach seinem Inhalt geeignet“ (§ 278f Abs 1 StGB) näher definiert werden, um einer allzu extensiven Auslegung vorzubeugen.

1.2 Sprachliche Sensibilisierung

Die Erweiterung der Verhetzungsgründe im § 283 StGB wird natürlich begrüßt. Die konkrete Formulierung sollte aber noch einmal überdacht werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird vorgeschlagen, die im GIBG verwendeten Bezeichnungen der Diskriminierungsgründe (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung) sowie Behinderung zu verwenden. Zum Schutz von Transgenderpersonen sollte auch der Grund „geschlechtliche Identität“ eingefügt werden.

Da sich hetzerisches Verhalten sehr oft gegen MigrantInnen und AsylwerberInnen und Flüchtlinge richtet, sollte überlegt werden, auch diese aufzunehmen.

1.2.1 Ethnische Zugehörigkeit statt „Rasse“

Heute besteht weitgehend Konsens, dass keine menschlichen Rassen existieren, sondern alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft und Muttersprache derselben menschlichen Rasse angehören.

Darüber hinaus ist „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch durch die Verwendung im Nationalsozialismus nachhaltig geprägt. Im Gegensatz zum englischen Sprachgebrauch – wo unter „race“ eine soziale Gruppe verstanden wird – bezieht sich der deutsche Begriff auf Blut und genetische Abkommenschaft. Durch diese sei jeder Mensch unwiderruflich festgelegt und kategorisiert.

Um dem Konzept menschlicher Rassen – und ihrer unterschiedlichen Wertigkeit - aber ein Ende zu setzen, sollte dieser Begriff besonders im offiziellen Sprachgebrauch und rechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Als inhaltsgleiche Alternativen bieten sich „ethnische Herkunft“ oder der etwa im *GIBG* verwendete Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ an. Unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zur *GIBG-Novelle 2004* kann klargestellt werden, dass damit alle Merkmale von Menschen gemeint sind, die mit Hautfarbe, Sprache, Kultur und Nationalität verbunden sind. Damit könnte der Text auch gestraft werden.

Der Begriff „Rasse“ sollte unbedingt vermieden werden, um der Idee des Bestehens menschlicher Rassen und ihres unterschiedlichen Werts entschieden entgegenzutreten. Der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ kann als gleichwertiger Ersatz verwendet werden.

1.2.2 Sexuelle Orientierung statt sexuelle Ausrichtung

Weiters wird angeregt, den international üblichen, seit Jahrzehnten gebräuchlichen und allgemein verwendeten Ausdruck „**sexuelle Orientierung**“ anstatt „sexuelle Ausrichtung“ zu verwenden. "Ausrichtung" ist zwar eine korrekte deutsche Übersetzung von "orientation", wurde jedoch weder in den Wissenschaften, noch von Lesben und Schwulen je in diesem Sinne verwendet und könnte daher zu Interpretationsmissverständnissen führen, da "sexuelle Orientierung" längst allgemein gültig als "hetero-, bi- bzw. homosexuell" definiert ist. Außerdem verwenden das *GIBG* und die meisten Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze der Länder den begriff „sexuelle Orientierung“, weshalb diesem auch aus Gründen der Einheitlichkeit des Rechts der Vorzug gegeben werden sollte.

1.3 Erweiterung der Erschwerungsgründe

Die im § 33 Z 5 *StGB* genannten Erschwerungsgründe sind in ihrer Formulierung nicht mehr zeitgemäß und sollten angelehnt an die inter- und supranationale Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepasst werden. Dabei sollten aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung die im *GIBG* genannten Gründe verwendet werden.

1.4. Wirksamer Assoziierungsschutz nötig

Hetze und Übergriffe richten sich oft auch gegen Personen, die selbst nicht TrägerInnen eines bestimmten Merkmals sind, aber mit solchen in – familiärer, freundschaftlicher, kollegialer oder sonstiger – Verbindung stehen. So gibt es etwa Übergriffe gegen Frauen, die afrikanische Partner haben. Diese Menschen sollten unter den Schutz des Strafrechts gestellt werden, da sie ebenfalls unter den Auswirkungen eines solchen diskriminierenden Verhaltens

leiden. § 283 StGB sollte daher auch Menschen, gegen die aufgrund ihrer Verbindung mit anderen Menschen - soweit ein Zusammenhang mit den oben genannten Gründen besteht – gehetzt wird, schützen.

2. Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 33 Z 5 StGB

In **§ 33 Z 5 StGB** sollte klargestellt werden, dass ein Erschwerungsgrund vorliegt, wenn der Täter/die Täterin „aus Beweggründen handelt, die auf einer generellen Abwertung oder Feindseligkeit gegenüber Menschen oder Menschengruppen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität, einer Behinderung, ihres Migrationshintergrunds oder ihres aktuellen oder früheren Flüchtlingsstatus beruhen.“

2.2 § 283 Abs 1 StGB

Gemäß **§ 283 Abs 1 StGB** sollte Verhetzung dann vorliegen, wenn jemand „zu feindseligen Handlungen gegenüber Menschen oder Menschengruppen nur aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität, einer Behinderung, ihres Migrationshintergrunds oder ihrer aktuellen oder früheren Flüchtlingsstatus“ auffordert.

Alternativ zur Aufnahme von Migrationshintergrund und Flüchtlingsstatus in den Gesetzestext könnte es ausreichen, in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass Hetze gegenüber diesen Personen als vom Geltungsbereich erfasst angesehen werden sollte.

Es sollte klargestellt werden, dass auch die Verhetzung gegen Menschen, die mit TrägerInnen der oben genannten Merkmale in Verbindung gebracht werden (**Assoziierung**), strafbar ist.

2.3 § 283 Abs 2 StGB

Gemäß **§ 283 Abs 2 StGB** sollte ebenso bestraft werden, „wer öffentlich gegen Menschen oder Menschengruppen aufgrund der im Abs.1 bezeichneten Gründe hetzt, sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“

Weiters wird eine Definition des Öffentlichkeitserfordernisses in den Erläuternden Bemerkungen angeregt. Diese sollte jedenfalls einen kleineren Personenkreis als die derzeit aus der Rechtsprechung ableitbaren zehn Personen als Tatbestandserfordernis festlegen.

Es sollte klargestellt werden, dass auch die Verhetzung gegen Menschen, die mit TrägerInnen der oben genannten Merkmale in Verbindung gebracht werden, strafbar ist.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme zu einer Verbesserung des Strafrechts beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey

Bankverbindung: BA-CA, Kto. Nr.: 507 86 66 98 01, BLZ: 12000
ZVR Zahl 492362796

Generalsekretär

Bankverbindung: BA-CA, Kto. Nr.: 507 86 66 98 01, BLZ: 12000
ZVR Zahl 492362796

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.